

Jahresbericht

2017

Medizinalberufe-
kommission
MEBEKO

Ressorts Aus- und Weiterbildung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten	5
1. Einleitung	7
2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle	8
2.1 Mitglieder.....	8
2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle.....	8
3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO	9
4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr	10
4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO.....	10
4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung	10
4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA	11
4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel	11
4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA.....	14
4.4 Eidgenössische Prüfungen.....	16
4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend.....	18
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht-merkennbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen	18
4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms	21
4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG ..	21
4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung.....	21
5. Fazit und Ausblick	22

Vorwort des Präsidenten

Im Jahr 2017 standen für die MEBEKO neben den Routinegeschäften vor allem Fragen und Arbeiten im Zusammenhang mit der Akkreditierung der Aus- und Weiterbildung im Vordergrund. Die Vizepräsidentin der MEBEKO, Dr.med. Christina Kuhn, trat per Ende 2017 zurück. Christina Kuhn hatte viele Jahre das Präsidium der MEBEKO inne und war Leiterin des Ressorts Ausbildung. Sie hat dieses Ressort und die MEBEKO mit sicherer Hand und viel persönlichem Einsatz geführt. Ihre enorme Erfahrung aus ihrer Tätigkeit im Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität Zürich machte sie zur anerkannten und allseits respektierten Fachperson in Aus- und Weiterbildungsbelangen. Besonders hervorzuheben ist ihr Einsatz zur Umgestaltung der Abschlussexamen an allen medizinischen Fakultäten der Schweiz. Dass heute die eidgenössischen Examen gleichzeitig und mit anerkannten, modernen und reproduzierbaren Methoden stattfinden ist vor allem ihr Verdienst. Das Vizepräsidium und die Leitung des Ressorts Ausbildung liegt neu in den Händen von Dr.med. Nathalie Koch. Frau Koch arbeitet in der Leitung des Centre Hospitalier Universitaire Vaudois als Verantwortliche und Leiterin ärztliche Weiterbildung und Laufbahnberatung. Ich wünsche Frau Koch viel Erfolg und Befriedigung in ihrer neuen Tätigkeit.

Die Geschäftsstelle und die MEBEKO ist mit den immer wieder schwierig zu lösenden Problemen der nicht anerkannten Diplome konfrontiert. Die aufwändige Studie schwieriger Einzeldossiers im Sinne sachlich richtiger Entscheidungen steht dabei im Vordergrund. Sowohl juristische Sachverhalte als auch die Sicherstellung der Qualität der medizinischen Versorgung müssen dabei angemessen berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Änderungen im MedBG, vor allem die Etablierung von umsetzbaren Kriterien zur Eintragung ins Medizinalberuferegister (Med Reg), hat sich als herausforderungsreich und aufwändig herausgestellt. Die Kommission mit ihren Mitgliedern, die aus verschiedenen Fachbereichen kommen, kann dabei die Geschäfte aus unterschiedlichen Blickwinkeln beurteilen und mit der Geschäftsstelle gangbare Lösungen suchen.

Die anstehende Akkreditierung der Aus- und Weiterbildung hat 2017, wenn auch in unterschiedlicher Weise, das Ressort Aus- und Weiterbildung beschäftigt. Im Bereiche der Ausbildung stand vor allem die Frage der Modalität der Akkreditierung im Vordergrund. Es galt dabei die Belange, geregelt durch das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) und die Belange, geregelt durch das MedBG, in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Akkreditierung der Weiterbildung belastete das Ressort Weiterbildung im Wesentlichen durch die Präsenz eines Mitglieds an jeder einzelnen der über 50 durchgeführten «tables rondes». Es gilt dabei hervorzuheben, dass sowohl Experten, als auch die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq) hervorragend gearbeitet haben. Die Mitglieder der MEBEKO konnten an hochstehenden Diskussionen zu den Qualitätsstandards und zur inhaltlichen Entwicklung der Weiterbildungsgänge teilnehmen. Gesamthaft gesehen hat sich das gewählte Format zur Akkreditierung der Weiterbildung in den universitären Medizinalberufen bestens bewährt.

Mit ihrer Tätigkeit hat die MEBEKO auch in diesem Jahr einen beachtlichen Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der hohen Qualität in der Aus- und Weiterbildung der universitären Medizinalberufe geleistet.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern, der Vizepräsidentin und der Geschäftsstelle für die engagierte Zusammenarbeit danken!



Prof. Dr.med. Hans Hoppeler
Präsident MEBEKO und Leiter Ressort Weiterbildung

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Die enge Zusammenarbeit der beiden Ressorts und ihrer Geschäftsstellen gewährleistet die Kontinuität der Arbeiten in beiden Ressorts sowie die Verbindung zwischen Aus- und Weiterbildung.

1. Einleitung

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) ist am 1. September 2007 vom Bundesrat eingesetzt worden. Als ausserparlamentarische Kommission des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat die MEBEKO eine Behörden- wie auch Beratungsfunktion im Bereich der universitären Medizinalberufe. Sie nimmt zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung, weist auf Probleme der Aus- und Weiterbildung hin und zeigt Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung auf.

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Die enge Zusammenarbeit der beiden Ressorts und ihrer Geschäftsstellen gewährleistet die Kontinuität der Arbeiten in beiden Ressorts sowie die Verbindung zwischen Aus- und Weiterbildung.

Die MEBEKO besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich aus Fachleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Berufskreise zusammen, die über die Kompetenz verfügen, die Probleme der Aus- und Weiterbildung zu beurteilen. Neben diesen Fachleuten nehmen auch Personen Einsitz, welche die Kontroll- und Koordinationsaufgaben von Bund und Kantonen wahrnehmen. Die für die Ausbildung verantwortlichen Universitäten und Fakultäten sowie die für die Weiterbildung zuständigen Berufsorganisationen sind ebenfalls vertreten. Mit dieser Zusammensetzung der Kommission werden die Kontinuität der Aus- und Weiterbildung sowie das Erfordernis der Kohärenz der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet.

Die regelmässige Berichterstattung an das EDI und den Hochschulrat ist gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) eine der Aufgaben der MEBEKO; der Tätigkeitsbericht wird seit 2008 jährlich vorgelegt.

2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

2.1 Mitglieder

Im 2017 haben folgende Mitglieder in der MEBEKO Einsitz genommen:

Präsident und Leiter Ressort Weiterbildung

Prof. Dr. med. Hans Hoppeler

Vizepräsidentin und Leiterin Ressort Ausbildung

Dr.med. Christina Kuhn Bänninger

Mitglieder Ressort Ausbildung

- Prof. Dr.med. Nicolas Demaurex, Université de Genève
- Prof. Dr.med.dent. Urs Brägger, Zahnmedizinische Kliniken, Universität Bern
- Dr.phil. Sebastian Brändli, Bildungsdirektion Zürich, Hochschulamt
- Prof. Dr. Bruno Gander, Institut für Pharmazeutische Wissenschaften, ETH Zürich
- PD Dr.med. Ryan Tandjung, Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit
- Prof. Dr.med. Hedwig J. Kaiser, Rektorat, Universität Basel
- Dr. Barbara Vauthey Widmer, Schweiz. Hochschulkonferenz
- Dr.med. Jan von Overbeck, Kantonsarzt Bern, Vertretung der GDK
- Dr. Patricia Schaller, Fachchiropraktorin SCG Lehrbeauftragte UZH und Leitung Poliklinik für Chiropraktische Medizin, Universitätsklinik Balgrist
- Frau Noémie Boss, Vertretung der Studierenden der universitären Medizinalberufe, Swimsa
- Prof. Dr.med.vet. PhD Thomas Lutz, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich

Mitglieder Ressort Weiterbildung

- Dr.med.vet. Maja Alice Rütten, Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
- Dr.med. Roger Harstall, Kantonsarzt Luzern, Vertretung der GDK
- PD Dr pharm. Marcel Mesnil, Schweizerischer Apothekerverband, Bern-Liebefeld
- Dr. med. Brigitte Muff, Praxis in Zürich
- PD Dr.med. Ryan Tandjung, Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit
- Dr med.dent. Giovanni Ruggia, Schweizerische Zahnärztegesellschaft SSO, Paradiso
- Dr.med. Adrian Schibli, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte VSAO
- Dr. Monika Weber Stöckli, ChiroSuisse

2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle

- Priska Frey, dipl. Verwaltungswirtschaftlerin, Leiterin Geschäftsstelle MEBEKO und Sekretariat Ressort Ausbildung
- Fabienne Grossenbacher, lic.iur., Leiterin Sekretariat Ressort Weiterbildung
- Sharljinda Alija, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Céline Bärtschi, kaufm. Praktikantin (bis 31.07.2017)
- Christine Berger, Sachbearbeiterin
- Monika Brandenburg, Sachbearbeiterin
- Denise Brechbühl, kaufm. Praktikantin (ab 01.08.2017)
- Marlen Hofer, MLaw, wissenschaftliche Sachbearbeiterin
- Andrea Känel, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Hanspeter Neuhaus, Fürsprecher, wissenschaftlicher Mitarbeiter

3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO

Die MEBEKO hat sowohl Entscheidungskompetenzen als auch eine beratende Funktion. Gemäss Artikel 50 MedBG hat die MEBEKO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und den Hochschulrat in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen im Bereich der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie erstattet dem Departement und dem Hochschulrat regelmässig Bericht.
- Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.
- Sie überwacht die eidgenössischen Prüfungen.
- Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder der Weiterbildung vorschlagen.
- Sie kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich regelt das Geschäftsreglement vom 19. April 2007 (SR 811.117.2) die Aufgaben des Ressorts Ausbildung und des Ressorts Weiterbildung, der Präsidentin und der Ressortleitenden.

Die MEBEKO verfügt über eine Geschäftsstelle beim Bundesamt für Gesundheit (BAG); das Sekretariat des Ressorts Ausbildung wie auch das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung bereiten die Kommissionsgeschäfte vor, beraten die MEBEKO, besorgen die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen, planen und organisieren die Sitzungen und führen die Protokolle. Die Sekretariate sichern insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der beiden Ressorts sowie die korrekte Durchführung der Verfahren.

4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat die MEBEKO zu regelmässigen Sitzungen eingeladen. Das Ressort Ausbildung hat sich fünfmal getroffen. Das Ressort Weiterbildung hat viermal getagt. Die Plenarsitzung ist einmal einberufen worden. Hauptinhalt dieser Sitzung war die bevorstehende Akkreditierung der Ausbildungsgänge und die Auswirkungen des Sonderprogramms des Bundes zur Erhöhung der Zahl der Studierenden in Humanmedizin. Das Sonderprogramm beinhaltet drei Hauptmassnahmen. Massnahme 1: Weiterführung des eingeleiteten Ausbaus an den bisherigen Standorten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich.

Massnahme 2: Intensivierung der Passerelle Bachelor-Master in der Westschweiz (Übertritt in das Masterstudium Humanmedizin nach Erwerb eines Bachelors in Life Sciences an der EPFL).

Massnahme 3: Bachelorstudiengang in Humanmedizin an der ETHZ mit Studienfortsetzung im Masterprogramm an den Universitäten Zürich, Basel und der Università della Svizzera Italiana (USI). Hinzu kommen Kooperationen der Universität Zürich mit den Universitäten St. Gallen und Luzern auf Stufe Masterstudiengang.

4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO

Als Beratungsorgan nimmt die MEBEKO zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung. Sie kann dabei das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern wie auch den Hochschulrat in Fragen der Aus- und Weiterbildung beraten.

Im Rahmen der Anhörung erhielt die MEBEKO die Möglichkeit, zum Bericht «Strategie eHealth Schweiz 2.0» Stellung zu nehmen. Nach Studium der Unterlagen kam die MEBEKO zum Schluss, auf eine Stellungnahme zum Berichtsentwurf zu verzichten.

Das Ressort Weiterbildung der MEBEKO hat zwar laufend die Akkreditierungsverfahren der Weiterbildungsgänge diskutiert. Eine abschliessende Beurteilung wird die Kommission jedoch erst nach Abschluss aller Verfahren und einem Meinungsaustausch mit Stakeholdern vornehmen. Gestützt darauf wird zu diskutieren und zu beschliessen sein, ob und allenfalls welche Verbesserungsmassnahmen vorzuschlagen sind.

4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung

Ressort Ausbildung

Das Ressort Ausbildung hatte 2017 keine Akkreditierungsanträge zu bearbeiten. Die nächste Akkreditierung der Ausbildungsgänge steht 2018–2021 an.

Ressort Weiterbildung

Nachdem das Ressort Weiterbildung im Jahr 2016 seine Rolle im Rahmen der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge diskutiert und geklärt hatte, wurden im Berichtsjahr weitere Programmakkreditierungen (Weiterbildungsgänge) durchgeführt. Für jedes Weiterbildungsprogramm wird eine «Table Ronde» durchgeführt, an der neben Vertretenden des zu akkreditierenden Weiterbildungsganges, den externen Experten und der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq) auch eine Vertretung des Ressorts Weiterbildung der MEBEKO teilnimmt. Sobald im Jahr 2018 alle Akkreditierungsverfahren mit den entsprechenden Verfügungen abgeschlossen sind, wird das Ressort Weiterbildung der MEBEKO über seine Erfahrungen (Stärken und Schwächen des Verfahrens) Bilanz ziehen.

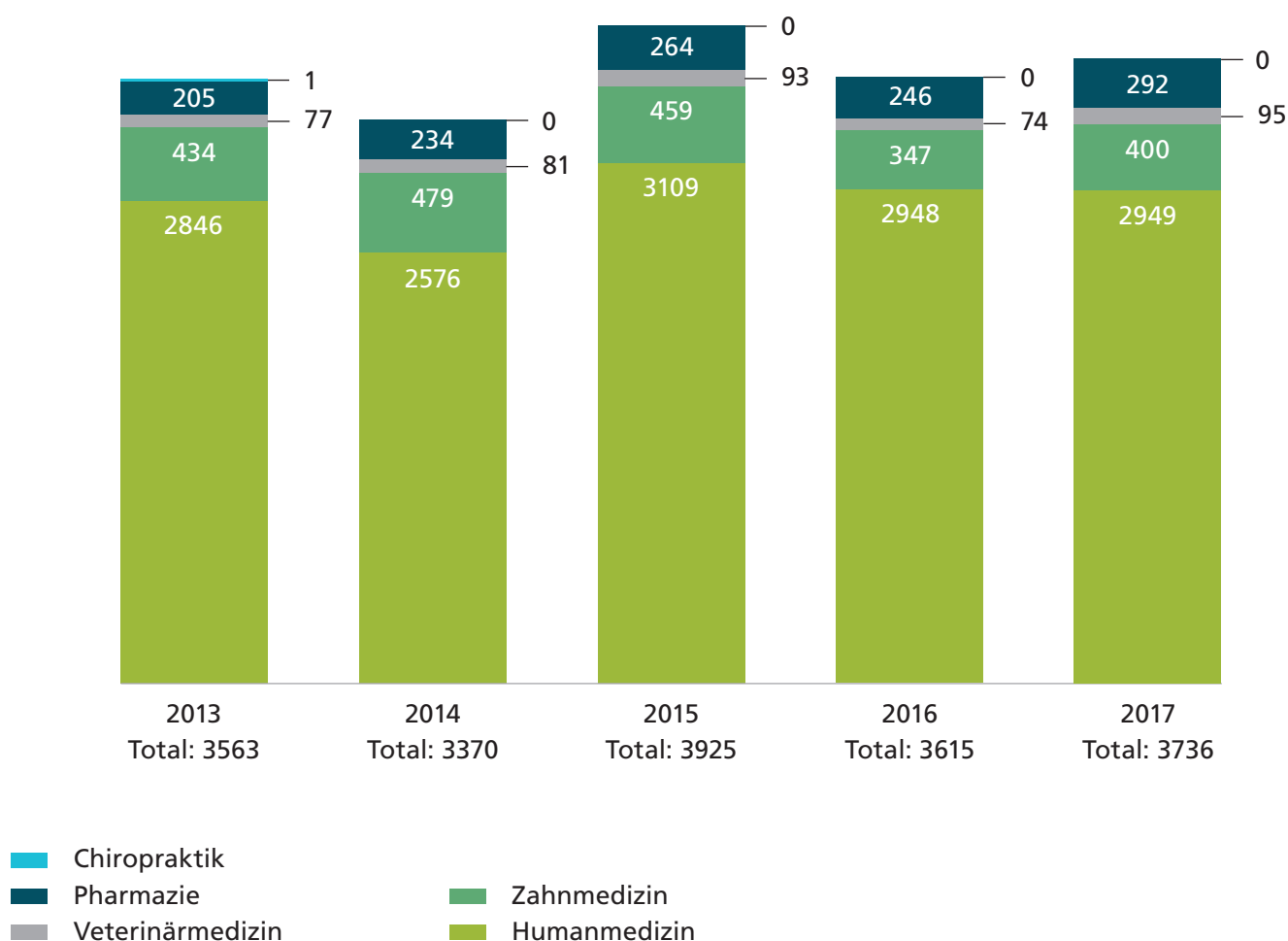
4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA

4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel

Die Anerkennungen stützen sich ab auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU bzw. auf ein ähnliches Abkommen mit der EFTA.

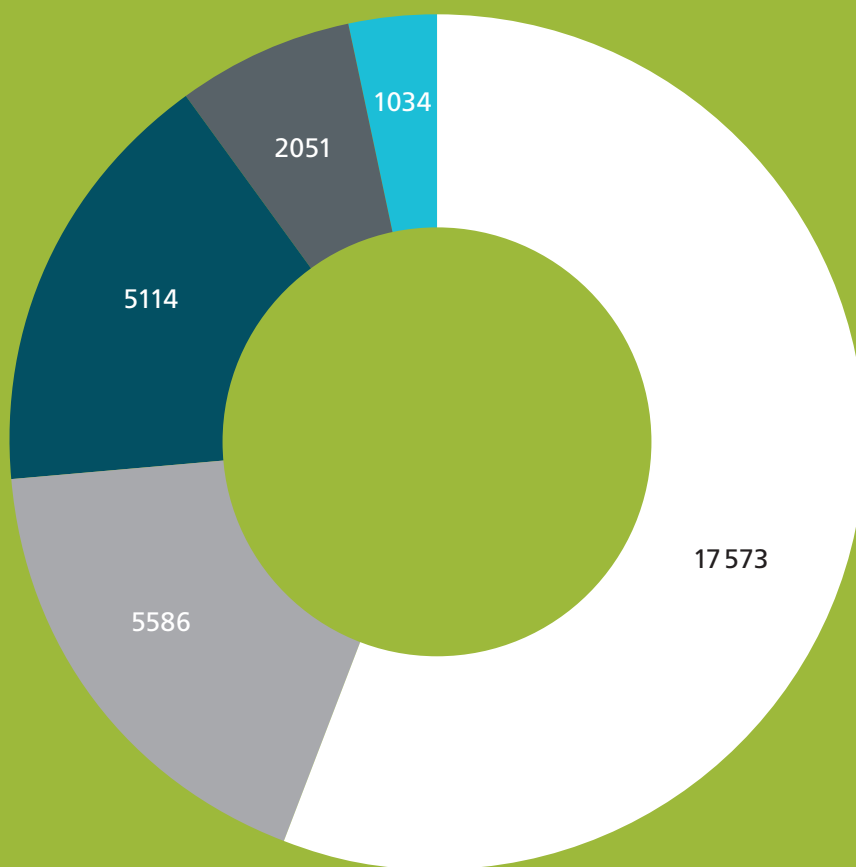
Die Zahl der ausgesprochenen Anerkennungen ist weiterhin hoch. Wie die statistischen Auswertungen der letzten fünf Jahre zeigen, nahmen die Anerkennungen von Diplomen und Weiterbildungstiteln bisher kontinuierlich zu, scheinen sich nun aber auf hohem Niveau zu stabilisieren.

Anerkennungen Diplome nach Jahr und Berufsart:



Top 5 der Ausstellungsländer Diplome seit 2002

Der Grossteil der Anerkennungsgesuche stammt stets aus den umliegenden Ländern.

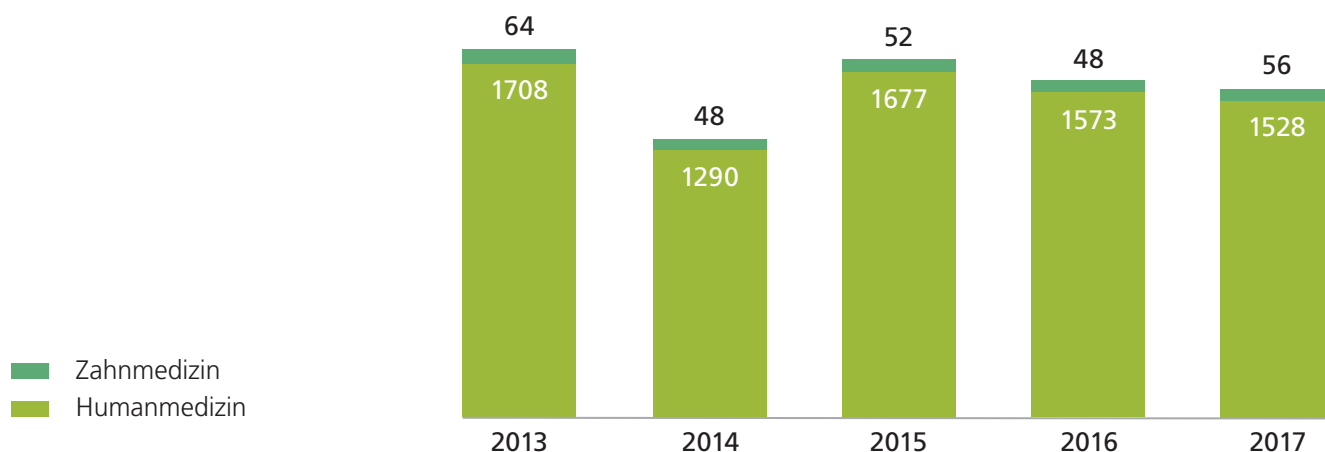


Anzahl Diplome, kumulativ seit 2002, alle Berufsarten



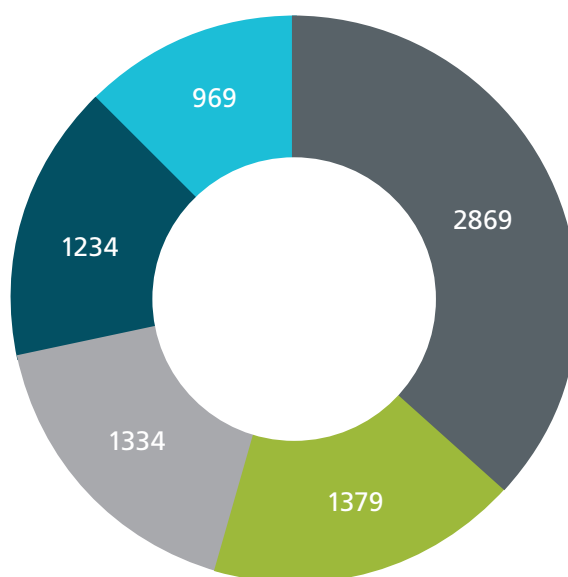
Anerkennungen Weiterbildungstitel Human- und Zahnmedizin nach Jahr

(weiterhin stammen ungefähr 88% der anerkannten Weiterbildungstitel aus Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich):



Top 5 der anerkannten Weiterbildungstitel im Fachbereich Humanmedizin:

- Praktische Ärztin/Praktischer Arzt (besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin)
- Allgemeine Innere Medizin
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Anästhesiologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe

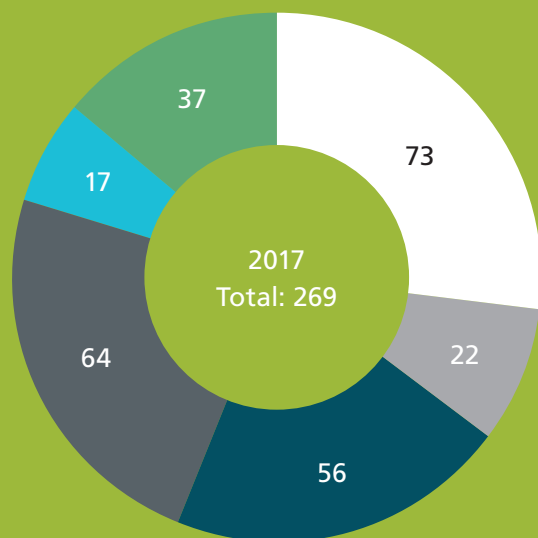
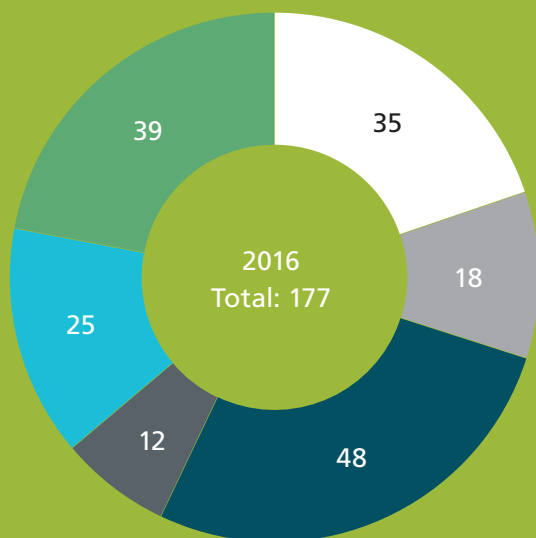
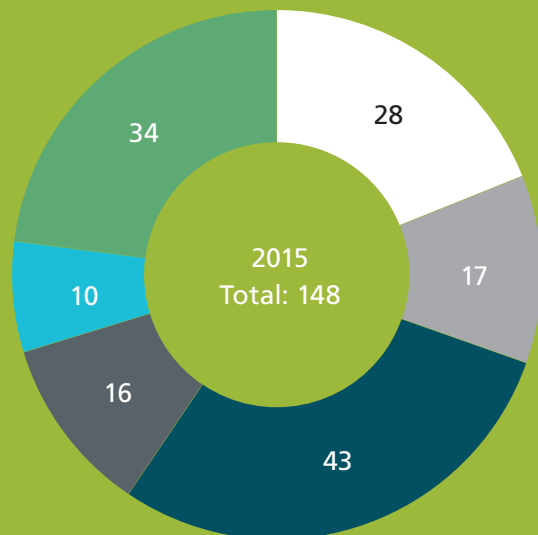
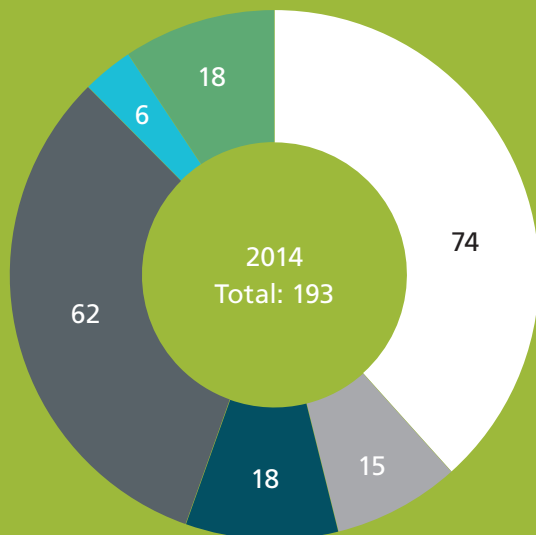


Anzahl Weiterbildungstitel, kumulativ seit 2002

4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA

- Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen und die Ausführungsverordnung des Bundesrates (Meldeverordnung) setzen den Teil Dienstleistungsfreiheit der EU-Richtlinie 2005/36 um;
- Dienstleistende (DL) sind Personen, die ihre Qualifikationen für einen reglementierten Beruf in der EU/ EFTA erworben haben, im ausländischen Niederlassungsstaat beruflich niedergelassen bleiben und in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen erbringen wollen;
- DL müssen obligatorisch das spezielle Meldeverfahren beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchlaufen. Für die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen der DL ist bei den universitären Medizinalberufen die MEBEKO zuständig. Dafür steht der MEBEKO eine vorgegebene kurze Frist (innerhalb eines Monats) zur Verfügung;
- Die MEBEKO führt die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen für DL nach denselben Qualitätsstandards durch, wie im Anerkennungsverfahren;
- Für die DL-Erbringung in den Bereichen Humanmedizin und Chiropraktik muss – da es sich um eine selbstständige Berufsausübung handelt – neben dem Diplom auch der Weiterbildungstitel überprüft werden, was in einzelnen Fällen zu Rückfragen (Sistierung des Verfahrens) geführt hat;
- In der Hauptsache sind zwei Arten von Nachprüfung von beruflichen Qualifikationen durchzuführen:
 - Erstmalige Meldung, oftmals verfügen die Meldenden bereits über eine formelle Diplomanerkennung. Ist dies der Fall erfolgt keine erneute Überprüfung der beruflichen Qualifikationen durch die MEBEKO mehr, das SBFI leitet die Meldung direkt an den betroffenen Kanton weiter, damit die Dienstleistung erfolgen kann;
 - Erneuerung der Meldung (für jedes Kalenderjahr muss die Meldung als DL-Erbringung erneuert werden). Auch hier erfolgt keine erneute Überprüfung der beruflichen Qualifikationen durch die MEBEKO mehr, das SBFI leitet die Meldung direkt an den betroffenen Kanton weiter, damit die Dienstleistung erfolgen kann.

Anzahl Nachprüfungen der beruflichen Qualifikationen nach Diplomen und Weiterbildungstiteln



- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (Diplom)
- Erneuerung Nachprüfung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (WBT)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (WBT)
- Erneuerung Nachprüfung (WBT)

4.4 Eidgenössische Prüfungen

Resultate eidgenössische Prüfungen 2017

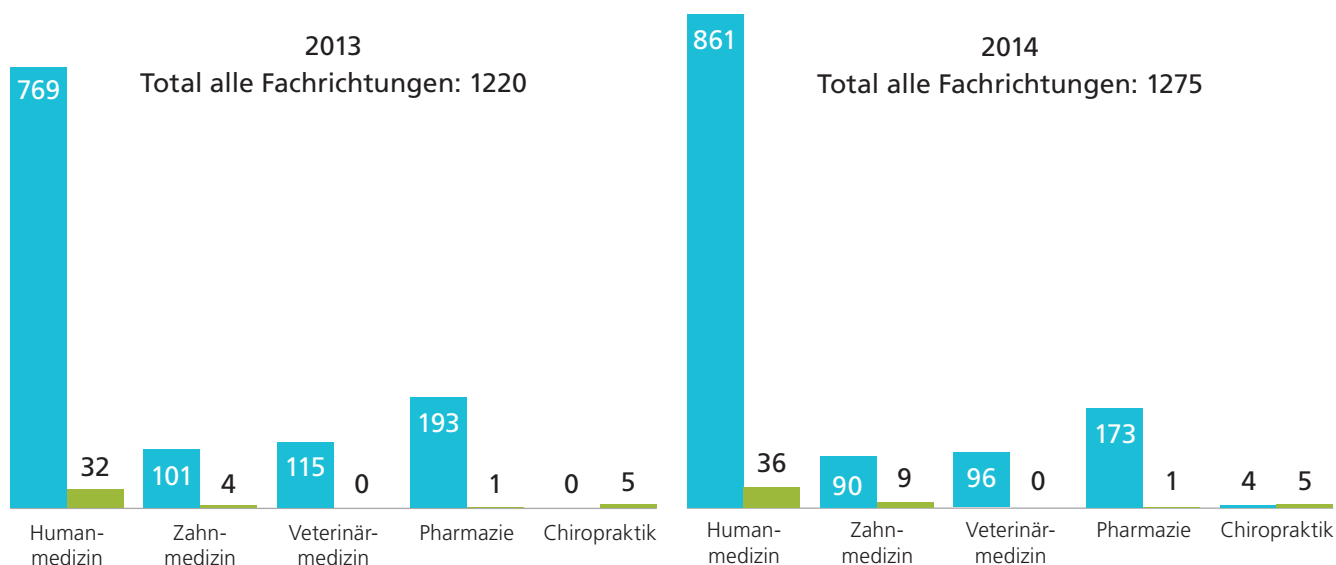
Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik orientierten die MEBEKO über die eidgenössischen Prüfungen des Jahres 2017:

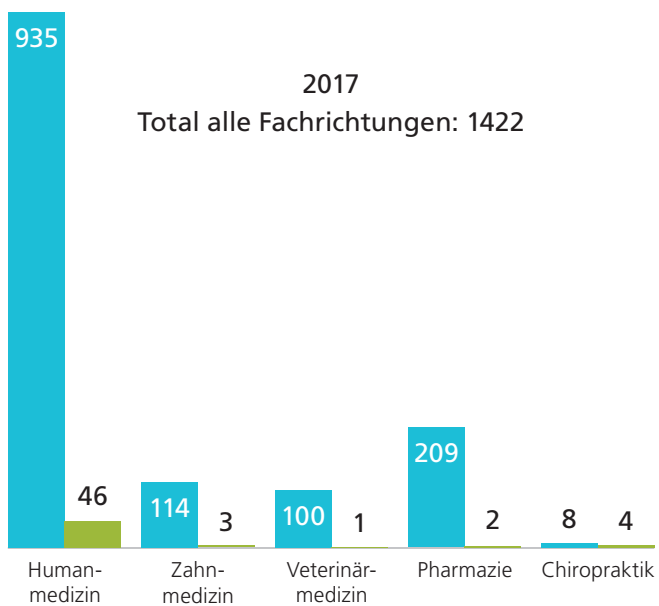
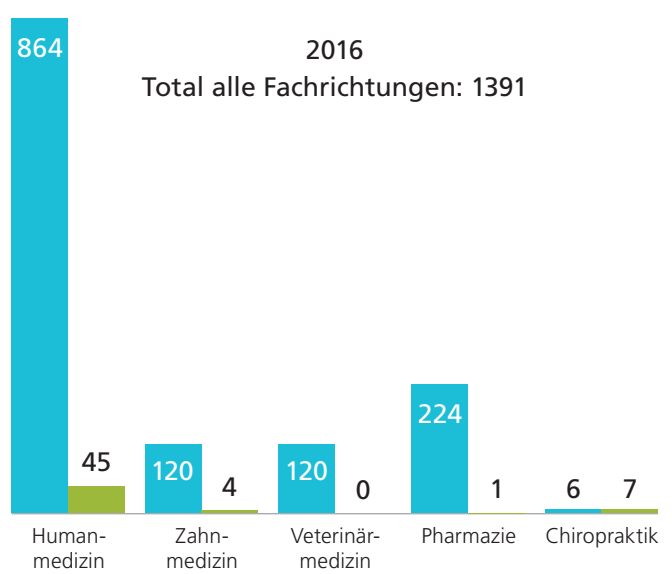
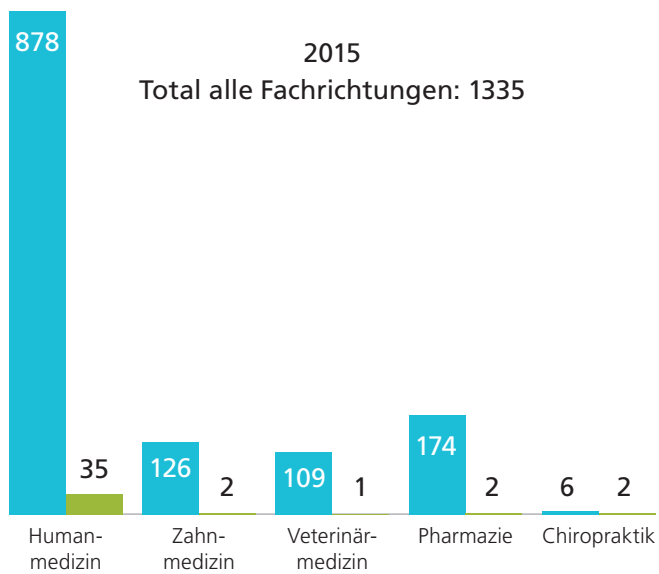
- Alle eidgenössischen Prüfungen konnten ohne nennenswerte Probleme durchgeführt werden.
- Die eidgenössischen Prüfungen nach MedBG wurden erstmals 2011, somit im 2017 zum siebten Mal durchgeführt. In der Chiropraktik hat im Jahr 2017 die vierte Kohorte von Fakultätskandidat(innen) den an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich im Herbst 2008 eingeführten Studiengang in Chiropraktik abgeschlossen. Die mit der Prüfungsorganisation beauftragten Personen, die Examinierenden sowie die

Kandidatinnen und Kandidaten sind mit den eidgenössischen Prüfungen immer besser vertraut. Dies erleichtert die Organisation und entlastet das Prüfungsklima.

- Die eidgenössischen Prüfungen werden abgelegt von:
 - Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium in der Schweiz absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben (in der Folge bezeichnet als Fakultätskandidat(innen) und
 - Kandidatinnen und Kandidaten mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen (in der Folge bezeichnet als MEBEKO-Kandidat(innen)). Sie schneiden in den eidgenössischen Prüfungen im Durchschnitt schlechter ab, als die Fakultätskandidat(innen). Diese Tatsache hat sich auch in der siebten Durchführung wiederum gezeigt. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur und liegen oft im persönlichen Curriculum begründet.

Gestützt auf die bestandenen eidgenössischen Prüfungen wurden in den letzten fünf Jahren folgende Anzahlen eidgenössischer Diplome erteilt:





■ Fakultätskandidat(innen)
■ MEBEKO-Kandidat(innen)

Genehmigung der Vorgaben und Richtlinien der Prüfungskommissionen

- Die Prüfungskommissionen müssen Vorgaben über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen in allen fünf Fachrichtungen sowie Richtlinien namentlich über die inhaltliche Ausrichtung, die Anzahl Fragen/Aufgaben/Stationen, den Prüfungsumfang, die Dauer, den Ablauf, die Aus- und Bewertung, die Instruktion der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die erlaubten Hilfsmittel erstellen und diese durch die MEBEKO genehmigen lassen.
- Da gegenüber dem Vorjahr erneut wenige Anpassungen anzubringen waren, hat das Ressort Ausbildung der MEBEKO diese Vorgaben und Richtlinien im Zirkularverfahren genehmigt.
- Die Vorgaben und Richtlinien sind auf der Internetseite des BAG publiziert.

4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend:

4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen

Die MEBEKO hat für jeden der universitären Medizinalberufe eine Praxis für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms (Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und Umfang der eidgenössischen Prüfung) entwickelt. Für alle fünf Berufe ist eine der Möglichkeiten, dass die betroffenen Personen in der Schweiz auf Stufe Master studieren (bedeutet nicht unbedingt den Erwerb eines Masterdiploms) und dann die ganze eidgenössische Prüfung absolvieren.

Im Bereich Humanmedizin hängen die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und der Umfang der eidgenössischen Prüfung im Wesentlichen von der Art und der Dauer der Berufserfahrung in der Schweiz ab. Ab mindestens drei

Jahren klinischer Berufserfahrung in der Schweiz erfolgt eine direkte Prüfungszulassung.

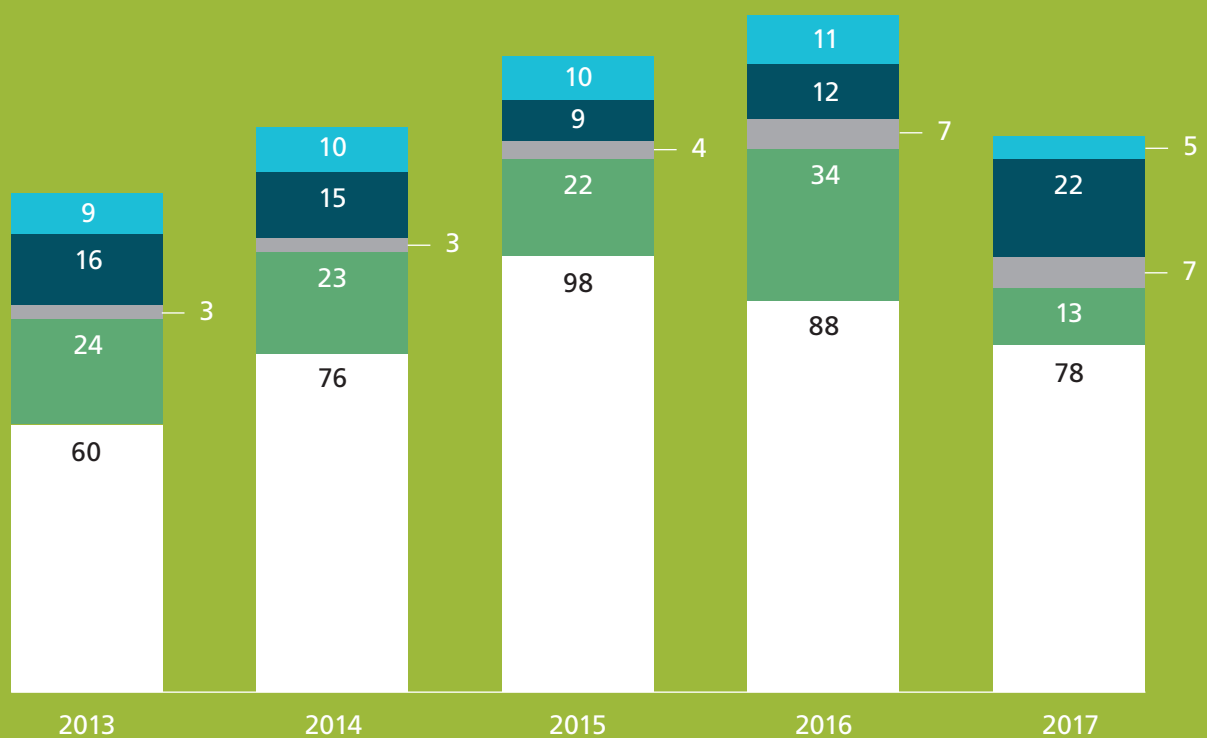
Im Bereich Zahnmedizin werden mittels der eidgenössischen Prüfung die theoretischen Kenntnisse überprüft, die Überprüfung der praktischen Qualifikationen der Studierenden in der Schweiz erfolgt bereits umfassend im Rahmen der Ausbildung. Für die im Ausland ausgebildeten Zahnärztinnen und Zahnärzte soll daher ohne Überprüfung der praktischen Qualifikationen in irgendeiner Form, keine Zulassung zur eidgenössischen Prüfung erfolgen können. Das Ressort Ausbildung fand in Zusammenarbeit mit dem Büro für zahnärztliche Weiterbildung (BZW) für Personen, die seit mehreren Jahren den Zahnarztberuf in Privatpraxen der Schweiz ausgeübt haben, folgende Lösung: Für die Überprüfung der praktischen Fertigkeiten gelangt das vom BZW durchgeführte Verfahren für die Erlangung des Weiterbildungsausweises in allgemeiner Zahnmedizin zur Anwendung. Die zeitliche Geltungsdauer dieser Lösung ist beschränkt. Die notwendig fünfjährige klinische Berufserfahrung muss bis Ende 2015 erworben worden, und die erfolgreiche Überprüfung der praktischen Fertigkeiten nach dem Verfahren für die Erlangung des Weiterbildungsausweises in allgemeiner Zahnmedizin muss bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Wie schon im 2016 wurde auch im 2017 nur über ein derartiges Gesuch entschieden.

In allen anderen Fällen wurde von den im Ausland ausgebildeten Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung verlangt, dass sie entweder an einer schweizerischen zahnmedizinischen Ausbildungsstätte studieren (Stufe Masterstudium), oder einen der vier eidgenössischen Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin abschliessen.

In den Bereichen Pharmazie und Veterinärmedizin schlägt für spezifische Einzelfälle jeweils der Vertreter der entsprechenden Ausbildungsbereiche eine Lösung «sur dossier» vor.

Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

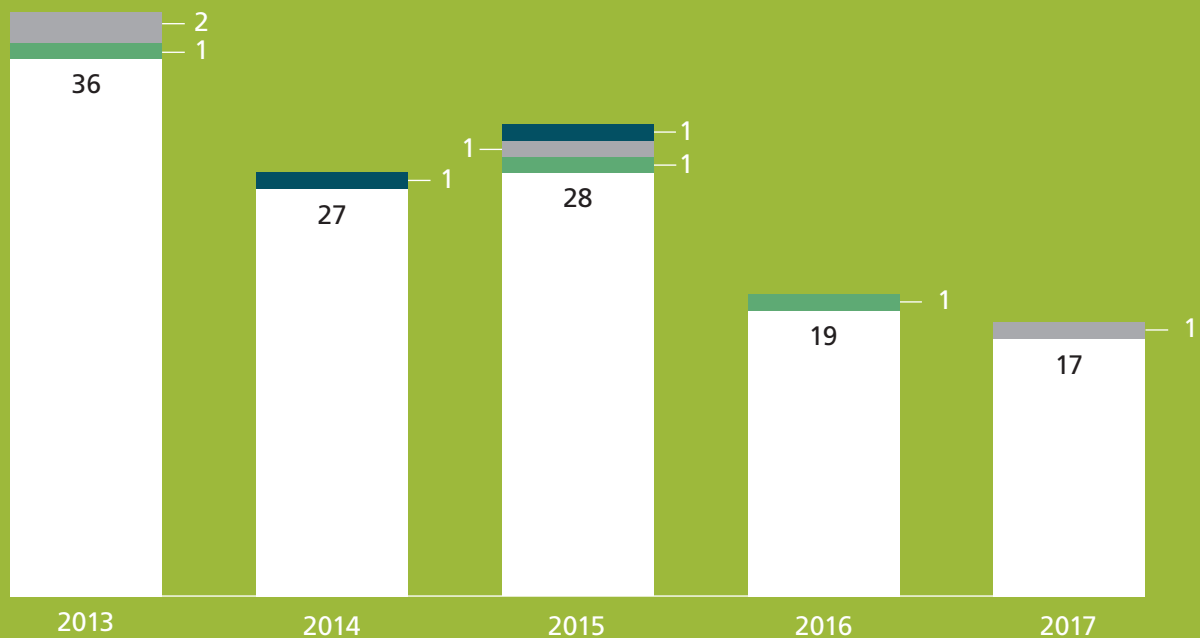
Die Graphik zeigt die Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart (daneben erteilt die Geschäftsstelle der MEBEKO eine erhebliche Anzahl telefonischer oder schriftlicher (Brief, E-Mail) Auskünfte:



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart:

Diese Graphik zeigt die Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart, bei denen auf die Auflage von Prüfungen verzichtet wurde:



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, verzichtet in folgenden Fällen auf die Auflage einer Prüfung für den Erwerb des eidgenössischen Diploms:

- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung im Bereich Humanmedizin, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz, der Abschluss der Weiterbildung in der Schweiz sowie die bestandene Facharztprüfung in der Schweiz nachgewiesen werden;
- Diplom aus einem EU/EFTA-Staat, das nur wegen der fehlenden Staatsangehörigkeit EU/EFTA/Schweiz der Diplominhaberin oder des Diplominhabers nicht anerkannt werden kann: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn eine mindestens fünfjährige Berufsausübung in der Schweiz nachgewiesen wird oder im betreffenden EU/EFTA-Staat ein grundsätzlich anerkennungsfähiger Facharztstitel erworben wurde.

4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG

Personen mit Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Staaten, mit denen die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können den Beruf selbstständig ausüben, wenn das Diplom oder der Weiterbildungstitel einem eidgenössischen gleichgestellt ist. Dieser Artikel betrifft einerseits Personen, die in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und den Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, selbstständig ausüben oder andererseits ihren Beruf in einem Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Unterversorgung selbstständig ausüben wollen.

Derartige Gesuche sind sehr selten. In der Vergangenheit wurden pro Jahr höchstens ein (2012, 2015 und 2017) bzw. überhaupt keine Gesuche eingereicht (2013, 2014, 2016).

4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung

Der Präsident der MEBEKO nimmt als ständiger Gast in verschiedenen Gremien Einsitz, wie beispielsweise dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) und der Plattform Zukunft ärztliche Bildung (Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung).

Die Vizepräsidentin der MEBEKO nimmt als Mitglied der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK) regelmässig an den Sitzungen dieses Gremiums teil. Sie informiert dabei über die in der Kommission geführten Diskussionen und orientiert über die Entscheide, welche die MEBEKO im Bereich ihrer Aufgaben und Kompetenzen fällt.

5. Fazit und Ausblick

Auch dieses zehnte Berichtsjahr der MEBEKO war geprägt von vielen spannenden Themen, welche die Kommission mit grossem Engagement angegangen ist. In diversen Geschäften konnten die beiden Ressorts in den letzten Jahren eine fundierte Entscheidungspraxis weiterentwickeln und festigen. Sie stellt als Richtschnur die Transparenz und Gleichbehandlung bei der Entscheidung der vielen Gesuche sicher. Seit jeher herrscht in den Sitzungen des Ressorts Ausbildung wie auch des Ressorts Weiterbildung eine gute Atmosphäre, die Zusammenarbeit im Besonderen auch mit der Geschäftsstelle ist partnerschaftlich und freundlich, die Diskussionen werden engagiert und mit Respekt gegenüber den Charakteristiken der fünf doch unterschiedlichen universitären Medizinalberufe geführt.

Die MEBEKO wird ab Januar 2018 als Folge der 2. Teilkraftsetzung des revidierten MedBG im Bereich der obligatorischen Registrierung aller Medizinalpersonen eine weitere Aufgabe zu übernehmen haben und somit auch bei nicht anerkennbaren ausländischen Diplomen prüfen und abklären, ob das Diplom im Ausstellungsstaat zur Ausübung des universitären Medizinalberufs unter fachlicher Aufsicht im Sinne des MedBG berechtigt und ob die Ausbildung gewissen, in der Medizinalberufverordnung festgelegten, Minimalanforderungen entspricht. Nur mit dieser Beurteilung der MEBEKO ist ein Eintrag ins Medizinalberuferegister möglich. Zusätzlich wird die MEBEKO auch die vorhandenen Sprachkenntnisse der Medizinalpersonen im Medizinalberuferegister eintragen.

Die Menge der täglich eingehenden Gesuche um Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln bzw. um Erwerb des eidgenössischen Diploms zeigt, dass auch weiterhin ein grosser Einsatz der Geschäftsstelle und der Kommission nötig sein wird.

Die MEBEKO zieht abschliessend ein positives Fazit dieses Berichtjahres. Die Kommission freut sich auf die kommenden neuen Herausforderungen und wird sich weiterhin engagiert und mit Interesse den Themen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der Medizinalberufe widmen.

Impressum

© Bundesamt für Gesundheit BAG

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG

Publikationszeitpunkt: Mai 2018

Gestaltungskonzept: diff. Kommunikation AG, Bern

Vertrieb: BAG, Medizinalberufekommission MEBEKO, CH-3003 Bern

BAG-Publikationsnummer: 2018-GP-24

www.bag.admin.ch

Diese Broschüre erscheint in deutscher und französischer Sprache.

Bundesamt für Gesundheit
Geschäftsstelle MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
www.bag.admin.ch